jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2018/1/25 Ra 2017/21/0237

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.2018

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §41 Abs6;
BFA-VG 2014 §21 Abs5;
B-VG Art136 Abs2;
FrPolG 2005 §52 Abs2;
FrPolG 2005 §57;
FrPolG 2005 §67;
FrPolG 2005 §68 Abs1 idF 2011/I/038;
VwGG §42 Abs2 Z2;
VwRallg;

Rechtssatz

Zur Erreichung der Zielsetzung des § 21 Abs. 5 BFA-VG 2014 (der Fremde soll durch seine Ausreise gerechtfertigte aufenthaltsbeendende Maßnahmen bzw. deren Wirkungen nicht konterkarieren können) bedarf es der Regelung des § 21 Abs. 5 BFA-VG 2014 bei Aufenthaltsverboten nach § 67 FrPolG 2005 nicht. Solche Aufenthaltsverbote knüpfen nämlich tatbestandsmäßig nicht an einen (aktuellen) Inlandsaufenthalt an und sind somit auch dann möglich, wenn sich der betreffende Fremde (schon) im Ausland befindet. Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 136 Abs. 2 B-VG) können daher (auch) Aufenthaltsverbote § 21 Abs. 5 BFA-VG 2014 nicht unterfallen, was im Übrigen weiter daraus erhellt, dass sämtliche Vorgängerregelungen Aufenthaltsverbote schon dem Wortlaut nach nicht erfassten (§ 57 FrPolG 2005, § 68 Abs. 1 FrPolG 2005 idF des FrÄG 2011 und § 41 Abs. 6 AsylG 2005; vgl. VwGH 28.2.2013, 2012/21/0127). Dass § 21 Abs. 5 BFA-VG 2014 über diese Vorgängerregelungen hinausgehen will, ist nicht zu erkennen (vgl. zu Rückkehrentscheidungen nach § 52 Abs. 2 FrPolG 2005: VwGH 21.12.2017, Ra 2017/21/0234). Geht es um ein Aufenthaltsverbot nach § 67 FrPolG 2005, gelangt § 21 Abs. 5 BFA-VG 2014 demnach nicht zur Anwendung.

Schlagworte

Besondere RechtsgebieteAuslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017210237.L03

Im RIS seit

28.02.2018

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at